

INFORMATION

Abgestimmt mit dem

- Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration
- Landesfeuerwehrverband Bayern e. V.



KUVB

Kommunale
Unfallversicherung Bayern

Geschäftsbereich I
Prävention

Stand: 08.01.2019

Angepasst an die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“

Sicherheit in der Jugendfeuerwehr: Ausbildung in „gefährlichen Tätigkeiten“ oder mit „gefährlichen Geräten“

Feuerwehren fragen regelmäßig nach, ob Angehörige der Jugendfeuerwehr ab einem bestimmten Alter auch für Tätigkeiten oder an Geräten ausgebildet werden dürfen, die mit Gefährdungen verbunden sind. Mit dieser Information werden den Verantwortlichen in der Feuerwehr Empfehlungen gegeben, unter deren Beachtung eine Ausbildung im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ möglich ist.

Die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ fordert, dass Kinder und Jugendliche als Feuerwehrangehörige geeignet zu betreuen und zu beaufsichtigen sind. Kinder im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind Personen unter 15 Jahren, Jugendliche sind zwischen 15 und 18 Jahre alt. Ihr körperlicher und geistiger Entwicklungsstand sowie der Ausbildungsstand sind beim Feuerwehrdienst zu berücksichtigen. Jugendliche dürfen am Dienst der aktiven Feuerwehrangehörigen nur nach landesrechtlichen Bestimmungen und nur außerhalb des Gefahrenbereichs unter Aufsicht erfahrener Feuerwehrangehöriger mitwirken. Der Gefahrenbereich und Aufsichtführende sind von der jeweils verantwortlichen Führungskraft zu bestimmen.¹

Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung des Kommandanten bzw. des Ausbildungsleiters, die Teilnehmer und Ausbildungsinhalte so auszuwählen und die Ausbildung so durchzuführen, dass die oben genannten Forderungen eingehalten werden.

Die folgenden Tabellen sollen eine Orientierung geben, unter welchen Rahmenbedingungen Ausbildungen an „gefährlichen Geräten“ bzw. bei „gefährlichen Tätigkeiten“ ab dem vollendeten 15. Lebensjahr durchgeführt werden können und von welchen abgeraten wird.

Voraussetzungen für die praktische Ausbildung an „gefährlichen Geräten“ bzw. bei „gefährlichen Tätigkeiten“ ab dem vollendeten 15. Lebensjahr

- Jeder Jugendliche ist bei diesen Ausbildungen **geeignet zu betreuen und zu beaufsichtigen** (1:1 Betreuung durch fachkundige Ausbilder).
- Es dürfen ausschließlich Jugendliche bei diesen praktischen Ausbildungen teilnehmen, deren **körperlicher und geistiger Entwicklungsstand** im Einklang mit den durchzuführenden Tätigkeiten steht. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - Körperkonstitution
 - Ausbildungsstand
 - Gewicht der Gerätschaften
 - vorhandenes Gefahrenbewusstsein
 - Zuverlässigkeit.
- Die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche **Persönliche Schutzausrüstung** ist bereitzustellen und zu benutzen.
- Die Ausbildung (Ziele, Inhalte und Ablauf) und die notwendige Schutzmaßnahmen sind unter Beachtung der damit verbundenen Gefährdungen **vor den Übungen festzulegen und umzusetzen**.
- Die Inhalte der **DGUV Information 205-010 „Sicherheit im Feuerwehrdienst“** sind zu beachten.
- Die möglichen unten aufgeführten gefährlichen Tätigkeiten sollen **nicht bei einsatzähnlichen Übungen unter Zeitdruck** oder unter hoher physischer und psychischer Belastung durchgeführt werden (z. B. „24 Stunden-Übungen“).
- Die praktische Ausbildung an den Geräten erfolgt noch nicht unter dem Gesichtspunkt des Beherrschens dieser Geräte. **Sie dienen allein der Heranführung und der Vermittlung erster Kenntnisse** für später darauf aufbauende Ausbildungen und Übungen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zum selbstständigen Einsatz des Gerätes.

¹ Siehe auch [Fachinformation 2015/01 „Teilnahme von Feuerwehranwärtern vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an Einsätzen der Feuerwehr“](#) der SFS-Würzburg

Beispiele für „gefährliche Geräte“ bzw. „gefährliche Tätigkeiten“	Hinweise zur praktischen Ausbildung ab dem vollendeten 15. Lebensjahr	
Halten und Rückhalten mit Feuerwehr-Haltegurten und Feuerwehrleine	Ja	- Ein Absturz muss in jedem Fall ausgeschlossen werden
Selbstretten mit Feuerwehr-Haltegurt und Feuerwehrleine	Nein	- Keine praktische Ausbildung in absturzgefährdeten Bereichen - <u>Ausnahme</u> : Erklären und Vorführung durch den Ausbilder
Gerätesatz Absturzsicherung	Nein	- Keine praktische Ausbildung in absturzgefährdeten Bereichen - <u>Ausnahme</u> : Erklären und Vorführung durch den Ausbilder, Anlegen
Hydraulische Rettungsgeräte	Ja	- Nur mit unterstützender Geräteführung durch Ausbilder
Motorsäge	Nein	- Keine Ausbildung nach DGUV Information 214-059 Modul A - <u>Ausnahme</u> : Erklären und Vorführung ² durch den Ausbilder sowie einfache Schnitte am Sägebock, z. B. absägen einer Holzscheibe
Säbelsäge	Nein	- <u>Ausnahme</u> : Erklären und Vorführung ² durch den Ausbilder sowie einfache Schnitte an sicher eingespannten Werkstücken
Trennschleifer	Nein	- <u>Ausnahme</u> : Erklären und Vorführung ² durch den Ausbilder sowie einfaches Trennen an sicher eingespannten Werkstücken
Bedienung Drehleiter im Korb	Ja	- Sicherung gegen Absturz - Anwesenheit eines Betreuers im Korb
Wasserrettung im Überlebensanzug	Nein	- Keine praktische Ausbildung im Wasser bzw. auf Eis - Ausnahme: Erklären und Vorführung durch Ausbilder, Anziehen
Tragen von umluftunabhängigem Atemschutzgeräten	Nein	- Nach FwDV 7 erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres
Chemikalien-, Strahlen- und Hitzeschutzanzüge	Nein	- Ausnahme: Erklären und Vorführen durch Ausbilder - Anlegen von Anzügen soweit ohne Verwendung von Atemschutz möglich

² Beim Vorführen: Sicherheitsabstand beachten (Späneflug!) oder entsprechende PSA verwenden lassen